

Bayerisches 520-31 Gesetz- und Verordnungsblatt 289

Nr. 9

München, den 15. April

1967

Datum	Inhalt	Seite
23. 3. 1967	Verordnung zum Vollzug des Art. 8 Abs. 4 des Volksschulgesetzes (1. AVVoSchG)	289
23. 3. 1967	Verordnung über die Umwandlung von Bekenntnisschulen in christliche Gemeinschaftsschulen und die Umwandlung von christlichen Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen (2. AVVoSchG)	290
20. 3. 1967	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 1967 Vf. 109—VIII—66 betreffend Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402)	308
	Druckfehlerberichtigungen	314

Verordnung zum Vollzug des Art. 8 Abs. 4 des Volksschulgesetzes (1. AVVoSchG) Vom 23. März 1967

Auf Grund des Art. 24 Nr. 2 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Wenn an einer Bekenntnisschule mindestens 35 Schüler dem katholischen oder dem evangelischen Bekenntnis angehören (Bekenntnisminderheit), wird zur Sicherung des Religionsunterrichts für diese Schüler im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde des Minderheitenbekenntnisses ein eigener Lehrer verwendet.

(2) Bestehen in einem Sprengel je eine Bekenntnisschule für Knaben und Mädchen nebeneinander, so gelten sie im Sinn dieser Verordnung als eine Bekenntnisschule. Entsprechendes gilt für die Teilschulen.

(3) Die Schulämter teilen den kirchlichen Oberbehörden rechtzeitig vor Beginn jedes Schuljahrs die Zahl der bekenntnisangehörigen Schüler, aufgeteilt nach Bekenntnisschulen und Klassen, mit.

§ 2

Für die Tätigkeit als Lehrer für die Schüler der Bekenntnisminderheit müssen die dem Minderheitenbekenntnis entsprechenden Voraussetzungen gegeben sein, wie sie für die Tätigkeit als Lehrer an katholischen und evangelischen Bekenntnisschulen gelten.

§ 3

Zieht ein Lehrer seine Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts für die Schüler der Bekenntnisminderheit nachträglich zurück oder verliert er die Eignung durch Entzug der Bevollmächtigung, so kann er nicht mehr als Lehrer für die Schüler der Bekenntnisminderheit verwendet werden.

§ 4

(1) Der Religionsunterricht für die Schüler der Bekenntnisminderheit wird grundsätzlich in der gleichen jahrgangweisen Aufteilung wie der Religionsunterricht für die Schüler der Bekenntnismehrheit erteilt. Ergäben sich hierbei jedoch Gruppen von weniger als 12 Schülern, so sind für den Religionsunterricht mehrere, jedoch nicht mehr als vier Schülerjahrgänge zusammenzufassen.

(2) Ist die Zusammenfassung von Schülerjahrgängen hiernach erforderlich, so bemißt sich die Zahl der zu erteilenden Religionsstunden nach der Stundentafel für die nichtausgebaute Volksschule (KMBI. 1966 S. 200).

§ 5

Der Lehrer hat in der Regel acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Dabei werden gegebenenfalls auch diejenigen Religionsstunden mit eingerechnet, die er mit seinem Einverständnis in einer benachbarten Bekenntnisschule erteilt. Mit Rücksicht auf seine allgemeine Lehrbefähigung ist er nicht verpflichtet, mehr als zehn Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

§ 6

Der Lehrer erteilt außer dem Religionsunterricht im Rahmen seines Pflichtstundenmaßes auch Unterricht in den anderen Fächern. Er steht als Klassenlehrer den übrigen Lehrern der Bekenntnisschule gleich. Dabei ist er in einer Klasse zu verwenden, in der auch Schüler der Bekenntnisminderheit sind.

§ 7

Reicht ein Lehrer zur Sicherung des Religionsunterrichts für die Schüler der Bekenntnisminderheit nicht aus, so werden nach Maßgabe der §§ 1 mit 6 weitere Lehrer für die Schüler der Bekenntnisminderheit verwendet.

§ 8

Wenn am Ende eines Schuljahrs feststeht, daß die Zahl der Schüler der Bekenntnisminderheit in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich unter 35 bleibt, wird die Regierung einen entsprechenden Austausch der Lehrer durchführen, soweit dies ohne Härten für die betroffenen Lehrer geschehen kann.

§ 9

Die bei Inkrafttreten des VoSchG an Bekenntnisschulen verwendeten Lehrer für die Schüler der Bekenntnisminderheit werden zunächst an diesen Schulen gemäß den Vorschriften der §§ 1 mit 7 weiterverwendet, auch wenn die vorgeschriebene Mindestschülerzahl 35 nicht erreicht ist. Für den Austausch der Lehrer gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.
München, den 23. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung über die Umwandlung von Bekenntnisschulen in christliche Gemeinschaftsschulen und die Umwandlung von christlichen Gemeinschafts- schulen in Bekenntnisschulen (2. AVVoSchG)

Vom 23. März 1967

Auf Grund der Art. 24, Nr. 1 und 47 Abs. 1 Nr. 1 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine christliche Gemeinschaftsschule

1. Allgemeine Vorschriften

Voraussetzungen für die Umwandlung § 1

2. Antragsverfahren

Antragsvoraussetzungen § 2

Form und Frist der Anträge § 3

Vorprüfung der Anträge durch den Schulleiter § 4

Vorprüfung der Anträge durch die Gemeinde § 5

Feststellung der Zulässigkeit der Anträge § 6

3. Erfassung der Stimmberechtigten

Stimmrecht § 7

Stimmliste § 8

Auslegung der Stimmliste § 9

Änderungen in der Stimmliste § 10

Widersprüche § 11

Abschluß der Stimmliste § 12

4. Durchführung der Abstimmung

Herstellung der Stimmzettel und Umschläge § 13

Abstimmungsvorstand § 14

Anordnung der Abstimmung und Abstimmungs-
bekanntmachung § 15

Tag und Dauer der Abstimmung; Abstimmungsraum § 16

Öffentlichkeit der Abstimmung; Sicherung der
Abstimmungsfreiheit § 17

Durchführung der Abstimmung § 18

5. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Ungültige Stimmen § 19

Zeitpunkt und Öffentlichkeit des Verfahrens;
Niederschrift § 20

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses § 21

Beschlußfassung über die Gültigkeit der Stimmen § 22

Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungs-
ergebnisses § 23

Unterrichtung der Regierung § 24

Abschnitt II

Umwandlung einer christlichen Gemeinschaftsschule in eine Bekenntnisschule

Anwendung des Abschnitts I § 25

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Kosten § 26

Bekanntnismäßig gemischte Bevölkerung bei
Verbandsschulen § 27

Übergangsregelung für den 9. Schülerjahrgang § 28

Übergangsregelung für das Jahr 1967 § 29

Übergangsvorschrift für den Abstimmungsvorstand § 30

Inkrafttreten § 31

Abschnitt I

Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine christliche Gemeinschaftsschule

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Voraussetzungen für die Umwandlung

(1) Bekenntnisschulen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Orte mit bekennnismäßig gemischter Bevölkerung in christliche Gemeinschaftsschulen umgewandelt, wenn sich bei der Abstimmung über den Antrag zwei Drittel der abstimmenden Erziehungsberechtigten für diese Schulart entscheiden und mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten an der Abstimmung teilgenommen hat.

(2) Die Hälfte der Erziehungsberechtigten hat an der Abstimmung teilgenommen, wenn für die Hälfte der Kinder, für die ein Stimmrecht bestand, Stimmen abgegeben wurden.

(3) Zwei Drittel der abstimmenden Erziehungsberechtigten haben sich für die christliche Gemeinschaftsschule entschieden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lauteten.

(4) Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten wird von dem im Jahr der Abstimmung beginnenden Schuljahr an wirksam.

2. Antragsverfahren

§ 2

Antragsvoraussetzungen

(1) Antrag auf Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine christliche Gemeinschaftsschule muß von den Erziehungsberechtigten von mindestens 25 Schülern dieser Bekenntnisschule schriftlich gestellt werden. Bei Volksschulen bis zu vier Klassen genügt es, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens 15 Schülern die Umwandlung beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die betreffende Bekenntnisschule am 1. Februar des laufenden Jahres (Stichtag) besuchen oder an diesem Tag im Schulsprengel dieser Volksschule wohnen und bis zum Beginn des 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben werden. Für jedes Kind kann ein Antrag gestellt werden. Sind mehrere Personen für ein Kind sorgerechtigt, so müssen sie den Antrag gemeinsam stellen.

(3) Ein Antragsrecht besteht nicht für Kinder, die am Stichtag in den Schulsprengeln einer Bekenntnisschule und einer christlichen Gemeinschaftsschule wohnen, wenn beide Schulsprengel räumlich übereinstimmen. Ein Antragsrecht besteht ferner nicht für Schüler, die den 9. Schülerjahrgang der betreffenden Volksschule besuchen.

(4) Erziehungsberechtig ist, wem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Sorge für die Person des Kindes obliegt. Dies sind bei ehelichen Kindern in der Regel beide Eltern; ist ein Ehegatte verstorben, so ist der andere Ehegatte allein sorgerechtigt. Bei Kindern aus geschiedener oder für nichtig erklärter Ehe und bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist der vom Vormundschaftsgericht bestimmte Ehegatte, gegebenenfalls auch ein Vormund oder Pfleger sorgerechtigt. Bei unehelichen Kindern ist die Mutter sorgerechtigt. Ist das uneheliche Kind für ehelich erklärt, so ist der Vater sorgerechtigt. Bei adoptierten Kindern ist der Annehmende sorgerechtigt, bei gemeinschaftlicher Annahme durch ein Ehepaar sind es beide Ehegatten. Bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, ist der Vormund sorgerechtigt. Die sorgerechtigten Ehegatten bei geschiedenen und für nichtig erklärten Ehen, dauernd getrennt lebende Ehegatten, ferner Adoptiveltern und Vormünder haben ihre Erziehungsberechtigung nachzuweisen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Anträge auf Umwandlung der Bekenntnisschule in eine christliche Gemeinschaftsschule sind schriftlich als Einzelanträge bei der Volksschule einzureichen. Erziehungsberechtigte, denen das Personensorgerecht für mehrere Kinder zusteht, können die Anträge für diese Kinder auf einem Antragsformular stellen.

(2) Der Antrag muß spätestens bis 1. Februar des laufenden Jahres (Stichtag) gestellt werden; die Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag vor Ablauf dieses Tages bei der Volksschule eingeht. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich aner-

kannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Der Antrag kann bis zum Ablauf der Antragsfrist zurückgenommen werden.

(3) Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, für welche Kinder er gestellt wird; der Antrag hat zu enthalten (vgl. Anlage 1):

1. Familienname, Vorname, Wohnung (am Stichtag) und derzeitige Klasse der schulpflichtigen Kinder, für die Antrag gestellt wird,
2. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung (am Stichtag) der im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werdenden Kinder (der Kinder, die bis zum Beginn des 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben werden), für die Antrag gestellt wird,
3. Familienname, Vorname und Wohnung der Antragsteller,
4. für sorgeberechtigte Ehegatten bei geschiedenen und für nichtig erklärten Ehen, dauernd getrennt lebende Ehegatten, Adoptiveltern und Vormünder den Nachweis der Erziehungsberechtigung,
5. Orts- und Datumsangabe sowie Unterschriften der Erziehungsberechtigten.

§ 4

Vorprüfung der Anträge durch den Schulleiter

(1) Der Schulleiter vermerkt auf jedem Antrag den Tag des Eingangs. Er hat binnen 24 Stunden nach Eingang eines Antrags mit dessen Vorprüfung zu beginnen. Fehlen Angaben, die nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind, so hat der Schulleiter unverzüglich den Antragstellern Gelegenheit zur Vervollständigung des Antrags bis zum Stichtag zu geben.

(2) Nach dem Stichtag stellt der Schulleiter fest, ob die erforderliche Mindestzahl von Anträgen (§ 2 Abs. 1) erreicht ist. Ist dies nicht der Fall, so teilt der Schulleiter den Antragstellern binnen einer Woche mit, daß die Voraussetzungen für die Abstimmung mangels Vorliegens der gesetzlichen Mindestzahl von Anträgen nicht gegeben sind.

(3) Anträge, die sich nach dem Stichtag als nicht ordnungsgemäß, insbesondere als nicht rechtzeitig oder nicht von Antragsberechtigten gestellt erweisen und für das Erreichen der Mindestzahl nach § 2 Abs. 1 erheblich sind, weist der Schulleiter sofort durch schriftlichen Bescheid gegen Zustellungsnachweis zurück.

(4) Liegt die erforderliche Mindestzahl von Anträgen vor, so stellt der Schulleiter die Anträge am ersten Werktag nach dem Stichtag nach Maßgabe des Teils I der Anlage 2 in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern zusammen. An Hand der Schülerlisten und Schülerbogen überprüft und bestätigt er, daß die Schüler, für die ein Antrag gestellt wurde, die angegebene Klasse der Volksschule besuchen und daß die Antragsteller der Volksschule als Erziehungsberechtigte bekannt sind.

§ 5

Vorprüfung der Anträge durch die Gemeinde

Anschließend leitet der Schulleiter die Antragsliste mit dem Sprengelplan der Volksschule sofort der (den) zuständigen Gemeinde(n) zu. Die Gemeinde überprüft und bestätigt innerhalb von drei Wochen nach Maßgabe des Teils II der Anlage 2, daß in der Gemeinde mindestens ein vom Hundert der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört und daß die in Spalte 5 der Antragsliste unter „Ja“ genannten Kinder bis zum Beginn des 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und am Stichtag im Schulsprengel dieser Volksschule gewohnt haben. Die Gemeinde fertigt ferner innerhalb der in Satz 2 bestimmten Frist die

Zusammenstellung nach § 8 Abs. 1 und leitet die gesamten Unterlagen sofort an die Volksschule zurück.

§ 6

Feststellung der Zulässigkeit der Anträge

(1) Der Schulleiter prüft sofort nach Eingang der Bestätigung und Zusammenstellung der Gemeinde(n) (§ 5), ob die Anträge ordnungsgemäß, insbesondere von Antragsberechtigten gestellt worden sind, und weist unzulässige Anträge, die für das Erreichen der Mindestzahl nach § 2 Abs. 1 erheblich sind, sofort durch schriftlichen Bescheid gegen Zustellungsnachweis zurück.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Abstimmung vor, so unterrichtet der Schulleiter sofort die Gemeinde oder den Schulverband. Die Gemeinde oder der Schulverband oder in deren Auftrag der Schulleiter veranlassen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, die amtliche Herstellung der Stimmzettel und Umschläge gemäß § 13 sowie ausreichender Zähllisten (§ 21 Abs. 4).

3. Erfassung der Stimmberechtigten

§ 7

Stimmrecht

Für das Stimmrecht gilt § 2 Abs. 2 mit Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Stimmliste

(1) Die Gemeinde stellt nach Maßgabe des Teils III der Anlage 2 innerhalb von drei Wochen fest, welche Kinder, für die kein Antrag gestellt wurde, bis zum Beginn des 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und am Stichtag im Schulsprengel der betreffenden Bekenntnisschule gewohnt haben, und leitet die Zusammenstellung der Volksschule zu (§ 5 Satz 3).

(2) Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person erstellt innerhalb von zehn Werktagen nach näherer Maßgabe der Anlage 3 unter fortlaufenden Nummern eine Liste aller stimmberechtigten Erziehungsberechtigten und der Kinder, für die ihnen ein Stimmrecht zusteht (Stimmliste).

In die Stimmliste sind einzutragen:

1. Familienname, Vorname und Wohnung der Erziehungsberechtigten,
2. Zahl, Familienname, Vorname, Klasse und Wohnung (am Stichtag) der Kinder, die die betreffende Volksschule besuchen,
3. Zahl, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung der Kinder, die am Stichtag im Schulsprengel der betreffenden Volksschule wohnen und bis zum Beginn des 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben werden,
4. in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 7 der Nachweis der Erziehungsberechtigung.

Die Kinder, für die ein Stimmrecht besteht, sind in der Stimmliste fortlaufend zu numerieren.

(3) Die Stimmliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch den Schulleiter unter Datumsangabe zu unterzeichnen.

§ 9

Auslegung der Stimmliste

(1) Die Stimmliste ist sofort nach ihrer Fertigstellung in der Volksschule eine Woche lang zu bestimmten Zeiten, auch in den Abendstunden, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

(2) Der Schulleiter macht spätestens am Werktag vor der Auslegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt, wo, wie lange und zu welchem Zeitpunkt die Stimmliste ausliegt (Anlage 4).

§ 10

Änderungen in der Stimmliste

(1) Die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung in die Stimmliste (z. B. Schreibfehler, falsche Schreibweise eines Namens, Ergänzung von Vornamen, unrichtige Anschrift) ist vom Schulleiter bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 9 Abs. 1) von Amts wegen zu beheben. Darunter fällt nicht die Eintragung und Streichung von Personen.

(2) Sonstige Änderungen sowie Ergänzungen der Stimmliste nimmt der Schulleiter auf Antrag vor, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Stimmliste bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nachgewiesen wird.

(3) Ergänzungen sind als Nachträge in die Stimmliste einzutragen. Sämtliche Ergänzungen, Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des Schulleiters versehen sein.

§ 11

Widersprüche

Widersprüche gegen Entscheidungen über Antrags- und Stimmrechte haben auf die Durchführung des sonstigen Abstimmungsverfahrens keinen Einfluß.

§ 12

Abschluß der Stimmliste

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist schließt der Schulleiter die Stimmliste mit der schriftlichen Bestätigung ab, daß und wie lange sie ausgelegt war und daß die Auslegung rechtzeitig bekanntgemacht wurde. Er bestätigt ferner die Gesamtzahl der Kinder, für die den Erziehungsberechtigten ein Stimmrecht zusteht.

4. Durchführung der Abstimmung

§ 13

Herstellung der Stimmzettel und Umschläge

Die Stimmzettel und die Umschläge für die Stimmzettel werden amtlich nach dem Muster der Anlage 5 hergestellt. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Dienstsiegel der Volksschule zu versehen.

§ 14

Abstimmungsvorstand

(1) Bei der Volksschule wird rechtzeitig vor dem Tag der Abstimmung (§ 16 Abs. 1) ein Abstimmungsvorstand gebildet. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Schulleiter als Abstimmungsleiter und vier Beisitzern. Beisitzer sind der Vorsitzende des Elternbeirats sowie dessen Vertreter, ein vom Schulleiter bestimmter Vertreter der Antragsteller und der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt oder ein von der Gemeinde bestellter anderer Vertreter der Gemeinde. Bei Verbandschulen mit Schulverband tritt an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses; an seiner Stelle kann sein Vertreter im Amt oder ein vom Schulverband bestellter anderer Vertreter des Schulverbands Beisitzer sein. Ist der Vorsitzende des Elternbeirats oder sein Stellvertreter an der Teilnahme verhindert, so bestimmt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats ein oder gegebenenfalls zwei andere Mitglieder des Elternbeirats zu Mitgliedern des Abstimmungsvorstands. Der Abstimmungsvorstand bestimmt einen Beisitzer als Vertreter des Abstimmungsleiters, einen Beisitzer als Schriftführer und einen Beisitzer als Listenführer.

(2) Die Tätigkeit der Beisitzer ist ehrenamtlich; eine Vergütung kann nicht beansprucht werden. Die Beisitzer sind zur Übernahme des Ehrenamts verpflichtet; sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

(3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter verpflichtet. Der Abstimmungsleiter sorgt dafür, daß die Mitglieder des Abstimmungsvorstands vor dem Zusammentritt über ihre Aufgaben so unterrichtet werden, daß eine ordnungsgemäße Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

(4) Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15

Anordnung der Abstimmung und Abstimmungsbekanntmachung

(1) Nach dem Abschluß der Stimmliste ordnet der Schulleiter unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, die Abstimmung an und macht in ortsüblicher Weise den Gegenstand der Abstimmung sowie Tag, Beginn und Ende der Abstimmung und den Abstimmungsraum öffentlich bekannt.

(2) In der Bekanntmachung (Anlage 6) weist der Schulleiter darauf hin,

1. daß die Stimmzettel und Umschläge amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
3. daß die Abstimmenden einen gültigen Paß oder Personalausweis vorlegen müssen.

(3) Der Schulleiter lädt schriftlich die Mitglieder des Abstimmungsvorstands.

§ 16

Tag und Dauer der Abstimmung; Abstimmungsraum

(1) Die Abstimmung findet am zweiten Sonntag nach Ostern oder, wenn das Osterfest im März liegt, am dritten Sonntag nach Ostern statt.

(2) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

(3) Die Abstimmung findet in einem Raum der Volksschule statt. Im Abstimmungsraum stellt der Schulleiter einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen (Abstimmungszelle) auf, so daß jeder Abstimmungsberechtigte seine(n) Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann, und legt dort Schreibstifte gleicher Schreibfarbe bereit.

(4) Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmgabe dient eine Urne, die vom Schulleiter bereitzustellen ist.

§ 17

Öffentlichkeit der Abstimmung
Sicherung der Abstimmungsfreiheit

(1) Während der Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit das ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Der Abstimmungsleiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum; er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Abstimmungsraum.

(2) Im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis bis zu 50 m (Luftlinienentfernung) ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten; das gilt auch für Lautsprecherübertragungen. Der Abstimmungsleiter hat dafür zu sorgen, daß gegen solche Beeinflussungen eingeschritten wird.

(3) Den bei der Durchführung der Abstimmung in amtlicher Eigenschaft tätigen Personen und Behörden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 18

Durchführung der Abstimmung

(1) Zu Beginn der Abstimmungshandlung versammelt der Schulleiter den Abstimmungsvorstand und verpflichtet ihn durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Urne gestellt.

(3) Während der ganzen Dauer der Abstimmung müssen mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstands im Abstimmungsraum anwesend sein, darunter stets der Abstimmungsleiter oder sein Stellvertreter (§ 14 Abs. 1 Satz 6). Nötigenfalls ist der Abstimmungsvorstand vorübergehend durch Stimmberechtigte auf diese Zahl zu ergänzen.

(4) Der Abstimmungsvorstand überzeugt sich zu Beginn seiner Tätigkeit, daß die Urne leer ist. Die Urne ist sodann zu verschließen und darf erst nach Abschluß der Abstimmung wieder geöffnet werden. Die amtlichen Stimmzettel und Umschläge sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

(5) Die Abstimmung ist geheim.

(6) Die Stimmabgabe wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Dies gilt nicht für die gegenseitige Stellvertretung von sorgeberechtigten Ehegatten bei der Stimmabgabe. Kommt nur einer von zwei sorgeberechtigten Ehegatten zur Abstimmung, so muß er eine schriftliche Erklärung des anderen Ehegatten vorlegen, mit der er zur Stimmabgabe im Namen des anderen Ehegatten bevollmächtigt wird.

(7) Der Erziehungsberechtigte weist sich zunächst durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises über seine Person aus. Ist ein Erziehungsberechtigter nicht in die Stimmliste eingetragen, so wird er nicht zur Abstimmung zugelassen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Legt ein allein zur Abstimmung gekommener Ehegatte nicht die schriftliche Vollmacht des anderen Ehegatten vor (Absatz 6 Satz 4), so wird er nicht zur Abstimmung zugelassen. Wird ein in die Stimmliste eingetragener Erziehungsberechtigter nicht zur Abstimmung zugelassen, so werden diese Tatsache und der Grund dafür in Spalte 11 der Stimmliste eingetragen.

(8) Ist der Erziehungsberechtigte zur Abstimmung zuzulassen, so stellt der Abstimmungsvorstand aus der Stimmliste fest, wie viele Stimmen der Erziehungsberechtigte abgeben darf, und händigt ihm die entsprechende Zahl von Stimmzetteln und amtlichen Umschlägen aus. Eheleute erhalten für jedes Kind nur einen Stimmzettel und einen amtlichen Umschlag.

(9) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Abstimmende durch ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel deutlich macht, ob er dem Antrag auf Umwandlung der betreffenden Bekenntnisschule in eine christliche Gemeinschaftsschule zustimmt. Zusätze auf dem Stimmzettel, die nicht Kennzeichnung der Abstimmung sind, sind unzulässig.

(10) Der Erziehungsberechtigte begibt sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels in die Abstimmungszelle. Er steckt den Stimmzettel in den amtlichen Umschlag. Der Umschlag soll nicht zugeklebt werden. Darf der Erziehungsberechtigte mehrere Stimmen abgeben, so steckt er jeden Stimmzettel in

einen eigenen amtlichen Umschlag. In der Abstimmungszelle darf sich jeweils nur ein Erziehungsberechtigter aufhalten. Dies gilt nicht für sorgeberechtigte Eheleute.

(11) Nach dem Verlassen der Abstimmungszelle übergibt der Erziehungsberechtigte den (die) amtlichen Umschlag (Umschläge) dem Abstimmungsvorstand. Dieser vermerkt die Stimmabgabe in Spalte 11 der Stimmliste, gegebenenfalls auch, wieviele der ihm zustehenden Stimmen der Erziehungsberechtigte abgegeben hat, und legt den (die) amtlichen Umschlag (Umschläge) in die Urne.

(12) Der Abstimmungsvorstand hat einen Erziehungsberechtigten zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet hat, einen Stimmzettel offen übergeben oder einen Umschlag abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden besonderen Kennzeichen versehen oder dem ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(13) Hat ein Erziehungsberechtigter einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird ein Erziehungsberechtigter nach Absatz 12 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer amtlicher Umschlag auszuhändigen, damit er seine Stimme ordnungsgemäß abgeben kann. Den zunächst benutzten Stimmzettel behält der Erziehungsberechtigte.

(14) Der Schluß der Abstimmungszeit wird vom Abstimmungsleiter festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Erziehungsberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Erziehungsberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Abstimmungsleiter die Abstimmung für geschlossen.

(15) Über die Durchführung der Abstimmung wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unterzeichnet wird.

5. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 19

Ungültige Stimmen

Die Stimme ist ungültig,

1. wenn der amtliche Umschlag mit einem das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden besonderen Kennzeichen versehen ist;
2. wenn der amtliche Umschlag einen von außen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält;
3. wenn der amtliche Umschlag mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind; sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimme;
4. wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben wird;
5. wenn der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
6. wenn der Stimmzettel mit einem das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden besonderen Kennzeichen versehen ist;
7. wenn der Stimmzettel weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich enthält;
8. wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder eine sonstige Änderung enthält, es sei denn, daß es sich um die Kennzeichnung der Abstimmung handelt;
9. wenn der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.

§ 20

Zeitpunkt und Öffentlichkeit des Verfahrens;
Niederschrift

(1) Das Abstimmungsergebnis ist sofort im Anschluß an die Abstimmung und ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses geschieht öffentlich.

(3) Über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unterzeichnet wird.

§ 21

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benutzten Stimmzettel und amtlichen Umschläge von den Tischen, an denen das Abstimmungsergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf wird die Urne geöffnet.

(2) Die amtlichen Umschläge werden der Urne entnommen. Ein amtlicher Umschlag ist ungeöffnet auszusondern,

1. wenn er mit einem das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden besonderen Kennzeichen versehen ist,

2. wenn er einen von außen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Nicht in einem amtlichen Umschlag befindliche Stimmzettel sowie gegebenenfalls nichtamtliche Umschläge sind auszusondern.

(3) Die nach Absatz 2 ausgesonderten ungeöffneten amtlichen Umschläge werden von einem Beisitzer getrennt numeriert und einstweilen bis zur Entscheidung nach § 22 verwahrt; sie sind in der Niederschrift zu vermerken. Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 ausgesonderten Stimmzettel und Umschläge und für amtliche Umschläge, die zu Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe Anlaß geben (§ 19 Nr. 1 und Nr. 2.)

(4) Zur Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen öffnet ein Beisitzer einzeln die amtlichen Umschläge und übergibt die Stimmzettel dem Abstimmungsleiter. Dieser verliest hierauf die gültigen Stimmzettel, indem er bekanntgibt, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet. Der Listenführer streicht jede aufgerufene gültige Stimme in für Ja- und Nein-Stimmen getrennten Zähllisten ab und wiederholt laut den Aufruf. Sind mehrere Stimmzettel nach § 19 Nr. 3 als eine Stimme zu zählen, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Der Abstimmungsleiter überwacht die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten, die vom Abstimmungsleiter und Listenführer zu unterschreiben sind. Der Abstimmungsleiter übergibt die gültigen Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Die gültigen Stimmzettel werden verpackt, versiegelt und mit einer Inhaltsangabe versehen.

(5) Die nach der Überzeugung aller Mitglieder des Abstimmungsvorstands ungültigen Stimmzettel und die Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit Zweifel bestehen, übergibt der Abstimmungsleiter einem Beisitzer, der sie numeriert und bis zur Entscheidung nach § 22 verwahrt.

§ 22

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der Stimmen, die für ungültig gehalten wurden, die zu Bedenken Anlaß

gaben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit Zweifel bestehen (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5) beschließt der Abstimmungsvorstand. Seine Beschlüsse sind in der Niederschrift zu vermerken; sind sie nicht einstimmig gefaßt, so ist auch das Stimmverhältnis anzugeben.

(2) Die Gründe, aus denen eine Stimme durch Beschluß für gültig oder ungültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit Beschluß gefaßt wurde, sind getrennt zu numerieren und in der Niederschrift zu vermerken; sie sind getrennt zu verpacken, zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe zu versehen.

(3) Die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmen sind in den Zähllisten durch ein besonderes Kennzeichen (z. B. farbig) nachzutragen.

(4) Die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen wird in der Niederschrift vermerkt. Die sich ergebende Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen ist mit der Gesamtzahl der Abstimmungsvermerke in Spalte 11 der Stimmliste zu vergleichen. Eine Abweichung der beiden Zahlen ist nach Möglichkeit aufzuklären und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsvorstand stellt das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung fest. Der Schulleiter gibt am nächsten Werktag in ortsüblicher Weise

1. die Zahl der Kinder, für die ein Stimmrecht bestand,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen
5. die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen öffentlich bekannt.

(2) Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses übersendet der Schulleiter alle Abstimmungsunterlagen unverzüglich an das staatliche Schulamt und teilt ihm das Ergebnis der Abstimmung mit.

§ 24

Unterrichtung der Regierung

Das staatliche Schulamt verwahrt die Abstimmungsunterlagen und berichtet der Regierung unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung.

Abschnitt II

Umwandlung einer christlichen Gemeinschaftsschule in eine Bekenntnisschule

§ 25

Anwendung des Abschnitts I

Für die Umwandlung einer christlichen Gemeinschaftsschule in eine Bekenntnisschule gelten die Bestimmungen des Abschnitts I — abgesehen vom Erfordernis der bekenntnismäßig gemischten Bevölkerung des Orts — entsprechend. Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 7 herzustellen.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Kosten

Die Aufwendungen für das Antrags- und Abstimmungsverfahren, insbesondere die Kosten für die amtliche Herstellung der Abstimmungsunter-

lagen, gehören zum Schulaufwand nach Art. 40 Abs. 2 VoSchG.

§ 27

Bekennnismäßig gemischte Bevölkerung bei Verbandsschulen

(1) Für eine Verbandsschule ist das Erfordernis der bekenntnismäßig gemischten Bevölkerung (Art. 10 Abs. 1 VoSchG) erfüllt, wenn mindestens ein vom Hundert der Gesamtbevölkerung der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, auf die sich der Schulsprengel der Verbandsschule erstreckt, anderen Bekenntnissen angehört.

(2) Gehört zum Schulsprengel einer Verbandsschule eine Gemeinde, in der nicht mindestens ein vom Hundert der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört, so läßt sich der Schulleiter sofort nach Eingang der Meldungen nach § 5 von allen Gemeinden, die zum Schulsprengel der Verbandsschule gehören, die jeweilige Einwohnerzahl sowie die Zahl der Einwohner, die nicht dem Mehrheitsbekenntnis angehören, mitteilen. Die Gemeinden übersenden diese Mitteilungen innerhalb einer Woche. Aus den mitgeteilten Zahlen errechnet der Schulleiter, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 28

Übergangsregelung für den 9. Schülerjahrgang

Solange die Volksschulpflicht noch nicht auf den 9. Schülerjahrgang erweitert ist, besteht für Schüler, die den 8. Schülerjahrgang besuchen, kein Antragsrecht und kein Stimmrecht (§ 2 Abs. 3 Satz 2, § 7, § 25).

§ 29

Übergangsregelung für das Jahr 1967

(1) Für das Jahr 1967 ist Stichtag für die Antragstellung sowie für die Antrags- und Stimmberechtigung (§§ 2, 3, 7, 25) der 2. Mai. Die in § 5 und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 bestimmten Fristen betragen im Jahr 1967 je eine Woche.

(2) Der Tag der Abstimmung (§ 16) wird im Jahr 1967 vom Schulleiter festgesetzt. Die Abstimmung soll auf den dem Abschluß der Stimmliste folgenden Sonntag festgesetzt werden.

(3) In den Anlagen dieser Verordnung tritt im Jahr 1967 an die Stelle des Datums „1. 2.“ jeweils das Datum „2. 5.“.

§ 30

Übergangsvorschrift für den Abstimmungsvorstand

Für Abstimmungen im Jahre 1967 gehören dem Abstimmungsvorstand (§ 14 Abs. 1) an Stelle des Vorsitzenden des Elternbeirats und dessen Stellvertreter zwei vom Schulleiter bestimmte auf Grund des Gesetzes über Schulpflege an Volksschulen gewählte Elternvertreter an (Art. 74 Abs. 3 VoSchG).

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.
München, den 23. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H a b e r, Staatsminister

Antrag

auf Umwandlung der kath./ev. Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule*) in

 in eine christliche Gemeinschaftsschule/kath./ev. Bekenntnisschule*)

Antragsteller
 (Eheleute müssen den Antrag gemeinsam stellen)
 (Familienname) (Vorname) (Wohnung)

Schulpflichtige Kinder:

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	derzeitige Klasse	Wohnung am 1. 2.**)

Im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werdende Kinder (Kinder, die bis zum Beginn des 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben werden).

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Wohnung am 1. 2.

Bei geschiedenen und für nichtig erklärten Ehen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Adoptiveltern und Vormündern:

Der Nachweis der Erziehungsberechtigung ist beigelegt

....., den
 (Ort)

.....
 (Unterschriften)

*) Nichtzutreffendes streichen.
 **) 1967: 2. 5.

Teil IEingegangene Anträge

Antragsliste

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	derzeitige Klasse	a) erstmals schulpflichtig i. folg. Schuljahr b) Geburtsdatum	Wohnung des Kindes am 1. 2.**)	Antragsteller	Erziehungsberechtigte	Bemerkungen, ferner: bei geschiedenen und für nichtig erklärten Ehen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Adoptiveltern und Vormündern: Erziehungsberechtigung wurde nachgewiesen: ja — nein
				a) ja nein				
				b)				
				a) ja nein				
				b)				

Insgesamt sind Anträge eingegangen. Davon wurden gemäß § 4 Abs. 3 zurückgewiesen.

Es wird bestätigt, daß die unter den lfd. Nrn. aufgeführten Schüler die angegebene Klasse der kath./evang. Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule*) in besuchen und daß die unter den lfd. Nrn. aufgeführten Antragsteller der Volksschule als Erziehungsberechtigte bekannt sind.

Die unter den lfd. Nrn. aufgeführten Schüler besuchen die Abschlußklasse.

Die unter den lfd. Nrn. aufgeführten Antragsteller sind der Volksschule nicht als Erziehungsberechtigte bekannt.

....., den
(Ort)

Schulleiter:

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) 1967: 2. 5.

(Dienstsiegel der Volksschule)

.....
(Unterschrift)

Teil II

Anlage 2

Bestätigung

A. Es wird bestätigt, daß in der Stadt/Gemeinde mindestens/weniger als*) 1 vom Hundert der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört.

B. Es wird bestätigt, daß die in Teil I in Spalte 5 unter „ja“ genannten Kinder bis zum Beginn des 1. Oktober das sechste Lebensjahr vollendet haben werden und am 1. 2.***) im Schulsprengel der kath./evang. Bekenntnisschule / christlichen Gemeinschaftsschule*) in gewohnt haben.

Die in Teil I unter den lfd. Nrn. aufgeführten Kinder werden nicht bis zum Beginn des 1. Oktober das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die in Teil I unter den lfd. Nrn. aufgeführten Kinder, die bis zum Beginn des 1. Oktober dieses Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben werden, haben am 1. 2.***) nicht im Schulsprengel der kath./evang. Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule*) in gewohnt.

....., den

Gemeinde/Stadt



.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) 1967: 2. 5.

Teil III

Anlage 2

Zusammenstellung

Folgende Kinder, für die kein Antrag gestellt wurde, werden bis zum Beginn des 1. Oktober das sechste Lebensjahr vollendet haben und haben am 1. 2.**) im Schulsprengel der kath./evang. Bekenntnisschule / christlichen Gemeinschaftsschule*) in gewohnt.

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum	Wohnung am 1. 2.**)	Erziehungsberechtigte

....., den

Gemeinde/Stadt



Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) 1967: 2. 5.

Anlage 3 (zu § 8 Abs. 2 und Abs. 3 und § 12)**Stimmliste**

für die Abstimmung über den Antrag auf Umwandlung der kath./
evang. Bekenntnisschule/christliche Gemeinschaftsschule*) in

.....
in eine christliche Gemeinschaftsschule/kath./evang. Bekenntnisschule*).

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die Stimmliste wurde am fertiggestellt.

....., den
(Ort)

Schulleiter:

(Dienstsiegel
der Volksschule)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3 — Seite 4 —

Die Stimmliste wurde am abgeschlossen. Sie hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis zum einschließlich zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Den stimmberechtigten Erziehungsberechtigten steht für die Abstimmung über den Antrag auf Umwandlung der kath./ev. Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule*) in in eine christliche Gemeinschaftsschule/kath./ev. Bekenntnisschule*) für insgesamt Kinder ein Stimmrecht zu.

....., den
(Ort)

Schulleiter:

(Dienstsiegel
der Volksschule)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bekanntmachung über die Auslegung einer Stimmliste

Über den Antrag Erziehungsberechtigter auf Umwandlung der kath./ev. Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule*) in

in eine christliche Gemeinschaftsschule/kath./ev. Bekenntnisschule*) wird eine Abstimmung der Erziehungsberechtigten der Schüler dieser Volksschule stattfinden.

Auf Grund dieses Antrags ist eine Stimmliste erstellt worden, in der die stimmberechtigten Erziehungsberechtigten und die Kinder, für die ihnen ein Stimmrecht zusteht, eingetragen sind.

Stimmberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die oben genannte Volksschule am 1. Februar**) dieses Jahres besucht haben oder an diesem Tag im Schulsprengel der oben genannten Volksschule gewohnt haben und bis zum Beginn des 1. Oktober dieses Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben werden. Ein Stimmrecht besteht nicht für die Schüler, die den 9. Schülerjahrgang***) besuchen. Für jedes Kind steht den Erziehungsberechtigten eine Stimme zu.

Zum Schulsprengel der oben genannten Volksschule gehören folgende Gemeinden/Gemeindeteile/Straßen/gemeindefreie Gebiete:

Die Stimmliste liegt vom bis einschließlich zum, jeweils in der Zeit von Uhr bis Uhr und von Uhr bis Uhr, in der oben genannten Volksschule zur allgemeinen Einsicht auf.

Die sorgeberechtigten Ehegatten bei geschiedenen und für nichtig erklärten Ehen, dauernd getrennt lebende Ehegatten, ferner Adoptiveltern und Vormünder haben ihre Erziehungsberechtigung nachzuweisen. Der Nachweis soll während der Auslegungsfrist erbracht werden. Die Stimmliste kann, soweit es sich nicht um die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung handelt, nur geändert oder ergänzt werden, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nachgewiesen wird.

....., den
(Ort)

Schulleiter:

(Dienstsiegel
der Volksschule)

gez.:

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Im Jahre 1967 tritt an die Stelle dieses Datums der 2. Mai

***) Während der Übergangszeit des § 27 ist hier einzusetzen „8. Schülerjahrgang“

(Dienstsiegel
der Volksschule)

Anlage 5 (zu § 13)

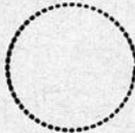
Stimmzettel

für die Abstimmung über den Antrag auf Umwandlung der kath./ev.*) Bekenntnisschule in

.....
in eine christliche Gemeinschaftsschule im Jahre

Ich/Wir stimme(n) dem Antrag auf Umwandlung zu:

Ja:



Nein:



*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6 (zu § 15)**Abstimmungsbekanntmachung**

Am Sonntag, den, findet die Abstimmung über den Antrag auf Umwandlung der kath./evang. Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule*) in

.....
 in eine christliche Gemeinschaftsschule/katholische/evangelische Bekenntnisschule*) statt.

Die Abstimmung findet zwischen 8 und 18 Uhr im Volksschulgebäude in

.....-Straße/Platz Nr.

im Saal statt.

Die in die Stimmliste eingetragenen stimmberechtigten Erziehungsberechtigten können für jedes Kind, das in der Stimmliste aufgeführt ist, eine Stimme abgeben. Die Stimmzettel und die Umschläge werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten.

Die Stimmabgabe wird persönlich im Stimmlokal ausgeübt. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig; jedoch können sorgeberechtigte Ehegatten einander vertreten. Kommt nur einer von zwei sorgeberechtigten Ehegatten zur Abstimmung, so muß er eine schriftliche Erklärung des anderen Ehegatten vorlegen, mit der er zur Stimmabgabe im Namen des anderen Ehegatten bevollmächtigt wird.

Der Stimmzettel enthält einen Kreis für „Ja“ und einen Kreis für „Nein“. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Abstimmende durch ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel deutlich macht, ob er dem Antrag auf Umwandlung der kath./evang. Bekenntnisschule/christlichen Gemeinschaftsschule*) in eine christliche Gemeinschaftsschule/kath./evang. Bekenntnisschule*) zustimmt.

Die zur Abstimmung erscheinenden Erziehungsberechtigten haben sich durch die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises über ihre Person auszuweisen.

....., den

(Ort)

(Dienstsiegel
 der Volksschule)

Schulleiter:

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7 (zu § 25)

(Dienstsiegel
der Volksschule)

Stimmzettel

für die Abstimmung über den Antrag auf Umwandlung der christlichen Gemeinschaftsschule in

.....
.....
in eine kath./ev.*) Bekenntnisschule im Jahre

Ich/Wir stimme(n) dem Antrag auf Umwandlung zu:

Ja:



Nein:



*) Nichtzutreffendes streichen.

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungs-
gerichtshofs vom 20. März 1967 Vf. 109 —
VIII — 66 betreffend Meinungsverschieden-
heiten innerhalb des Bayerischen Landtags
über die Verfassungsmäßigkeit von Vor-
schriften des Volksschulgesetzes vom 17. No-
vember 1966 (GVBl. S. 402)**

Gemäß Art. 43 des Gesetzes über den Verfassungs-
gerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962
(GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom
20. März 1967 bekanntgemacht.

München, den 23. März 1967

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:
Dr. Meder, Vizepräsident

Vf. 109 — VIII — 66

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in
der Sache:

Meinungsverschiedenheiten
zwischen

der Landtagsfraktion der Sozialdemokratischen Par-
tei Deutschlands, vertreten durch den Abgeordneten
Dr. Bayerl in München,

und

der Landtagsfraktion der Christlich-Sozialen Union,
vertreten durch den Abgeordneten Dr. Warnke in
München,

über

die Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 Abs. 4 Satz 2
und des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Volksschulgesetzes
vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402),
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom
10. März 1967, an der teilgenommen haben
als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Ober-
landesgerichtspräsident Dr. Bäurle,
als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Hauth, Nürnberg,
2. Vizepräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungs-
gerichtshof,
3. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht
München,
4. Senatspräsident Schäfer, Bayer. Oberstes Landes-
gericht,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Grube, Bayer.
Verwaltungsgerichtshof,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Preisenhammer,
Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Ober-
stes Landesgericht,
8. Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht
München,

in der öffentlichen Sitzung vom 20. März 1967 fol-
gende

Entscheidung:

Der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und der Art. 10 Abs. 3
des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966
sind mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

Gründe:

I.

Der Bayerische Ministerpräsident legte dem Bayer.
Landtag am 22. 6. 1966 den Entwurf eines Volksschul-

gesetzes vor (Verh. des Bayer. Landtags — 5. Legis-
laturperiode — Beilage 2790). Gleichzeitig leitete er
den Entwurf dem Bayer. Senat zur gutachtlichen
Stellungnahme zu. Die erste Lesung des Gesetzes
fand in der 103. Sitzung des Bayer. Landtags vom
28. 6. 1966 statt (Stenogr. Ber. S. 3892). Der Bayer.
Senat beschloß in seiner Sitzung vom 21. 9. 1966 eine
Stellungnahme zu dem Entwurf (Verh. des Bayer.
Senats — 10. Tagungsperiode — Stenogr. Ber.
S. 294/347; Anlage 140). Der Bayer. Landtag
führte — nach dem Abschluß der Beratungen des
Ausschusses für kulturpolitische Fragen, des Aus-
schusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen
sowie des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und
Kommunalfragen (Beilagen 2939, 2952, 2958) — in
der 108. und in der 109. Sitzung vom 18. und vom
19. 10. 1966 die zweite und die dritte Lesung des Ge-
setzes durch (Stenogr. Ber. S. 3986, 4053; Beilage 2974).
Einwendungen des Bayer. Senats gegen das Gesetz
(Stenogr. Ber. S. 375; Anlage 172) lehnte er in der
112. Sitzung vom 9. 11. 1966 ab (Stenogr. Ber. S. 4208).
Das Gesetz wurde vom Bayer. Ministerpräsidenten
am 17. 11. 1966 ausgefertigt und in der Nr. 19 S. 402
des Gesetz- und Verordnungsblatts veröffentlicht.

II.

In seinem II. Abschnitt (Art. 7 ff.) regelt das Volks-
schulgesetz (VoSchG) vom 17. 11. 1966 die Organisa-
tion von Volksschulen.

Die Volksschulen sind nach Art. 7 Bekenntnis-
schulen oder christliche Gemeinschaftsschulen.

Der Art. 8 befaßt sich mit den Bekenntnisschulen.
Die Volksschulen sind als Bekenntnisschulen zu er-
richten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt
(Art. 8 Abs. 1). In diesen „werden die Schüler eines
bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen
dieses Bekenntnisses von hiezu geeigneten und be-
reiten Lehrern unterrichtet und erzogen“ (Art. 8
Abs. 2). Der Rechtscharakter einer solchen Schule
„wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie auch von
Schülern besucht wird, die einem anderen oder kei-
nem Bekenntnis angehören, und daß den Schülern
eines anderen Bekenntnisses Religionsunterricht
ihres Bekenntnisses erteilt wird“ (Art. 8 Abs. 3). Der
Abs. 4 des Art. 8 lautet:

Gehören mindestens 35 Schüler einer Be-
kenntnisschule einem anderen Bekenntnis an,
so wird zur Sicherung des Religionsunterrichts
für diese Schüler im Benehmen mit der kirch-
lichen Oberbehörde ein für das Lehramt an
öffentlichen Volksschulen ausgebildeter Lehrer
verwendet, der geeignet und bereit ist, den Re-
ligionsunterricht für die Schüler der Bekennt-
nisminderheit zu übernehmen. Dieser Lehrer er-
teilt außerdem auch Unterricht in den anderen
Fächern und ist vollberechtigtes Mitglied der
Lehrerkonferenz.

Der Art. 9 behandelt die christlichen Gemein-
schaftsschulen. In ihnen werden die Schüler nach
christlichen Grundsätzen unterrichtet und erzogen.
An jeder christlichen Gemeinschaftsschule soll bei
der Auswahl der Lehrer auf die verschiedenen Be-
kenntnisse der Schüler Rücksicht genommen werden.

Die Errichtung von christlichen Gemeinschafts-
schulen ist in Art. 10 geregelt. Er bestimmt:

(1) Christliche Gemeinschaftsschulen sind nur
für Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevöl-
kerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten
zu errichten. Als Orte mit bekenntnismäßig ge-
mischter Bevölkerung gelten Gemeinden, in de-
nen mindestens 1 vom Hundert der Bevölkerung
anderen Bekenntnissen angehört.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer christ-
lichen Gemeinschaftsschule muß von den Er-
ziehungsberechtigten von mindestens 25 Schü-
lern einer Volksschule schriftlich gestellt wer-

den. Bei Volksschulen bis zu vier Klassen genügt der Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 15 Schülern. Über den Antrag entscheiden die Erziehungsberechtigten der Schüler dieser Volksschule in geheimer Abstimmung. Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Die beantragte christliche Gemeinschaftsschule ist zu errichten, wenn sich zwei Drittel der abstimmenden Erziehungsberechtigten für diese Schulart entscheiden und mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten an der Abstimmung teilgenommen hat. Die bisherige Volksschule bleibt nur bestehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 und des Art. 12 gegeben sind.

(4) Antragstellung und Abstimmung müssen so frühzeitig erfolgen, daß die christliche Gemeinschaftsschule noch vor der Schulanmeldung (Art. 18 Abs. 2) errichtet werden kann.

(5) Für die Umwandlung einer christlichen Gemeinschaftsschule in eine Bekenntnisschule gelten die Absätze 2 mit 4 entsprechend.

(6) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wem die Sorge für die Person des Kindes obliegt.

III.

1. Die Landtagsfraktion der SPD hat mit Schriftsätzen vom 30. 9. 1966 und vom 2. 11. 1966 (beim Bayer. Verfassungsgerichtshof eingelaufen am 15. 10. 1966 und am 3. 11. 1966), die durch einen Schriftsatz vom 27. 1. 1967 ergänzt worden sind, unter Berufung auf den Art. 75 Abs. 3 BV als Landtagsminderheit beantragt, die Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG für verfassungswidrig zu erklären.

a) In der Begründung des gegen den Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG gerichteten Antrags wird zunächst darauf hingewiesen, daß die entsprechende Bestimmung des Gesetzentwurfs bereits in den Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Fragen als verfassungswidrig bezeichnet worden sei. Sodann werden Ausführungen zur Vorgeschichte des Art. 135 BV gebracht und wird abschließend bemerkt, daß er „eine klare, unzweideutig und nach der Entstehungsgeschichte durchaus streng verpflichtend gemeinte Verfassungsbestimmung“ sei. Sie lasse sich nicht durch Vereinbarungen irgendwelcher Art, besonders auch nicht durch Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den christlichen Kirchen, aus der Welt schaffen. Das könnte nur durch das Volk geschehen, das in der Abstimmung vom 1. 12. 1946 der Verfassung und damit auch ihrem Art. 135 Abs. 2 zugestimmt habe. Er dürfe nicht abweichend von seinem Wortlaut ausgelegt werden. Daß er nie voll verwirklicht worden sei, könne weder seinen Wortlaut noch seinen Sinn ändern. Mit ihm sei die in der beanstandeten Vorschrift vorgesehene Institution des Minderheitenlehrers nicht zu vereinbaren. Dieser solle in allen Fächern, auch in den weltanschaulich gebundenen Fächern, unterrichten. Daher könne der Bekenntnismehrheit kein relevanter Unterricht im Sinn ihres Bekenntnisses erteilt werden. Der Bekenntnisschule werde so der ihr vom Verfassungsgeber verliehene spezifische Charakter genommen. Eine Konfliktsituation zwischen Art. 135 Abs. 2 und 107 BV, welche zur Durchsetzung der höherrangigen Norm eine Verletzung des Art. 135 Abs. 2 BV rechtfertigte, liege nicht vor. Läge sie vor, dann könnte sie der Art. 8 Abs. 4 VoSchG nicht beiseitigen. Die Verfassung verlange für die Bekenntnisschule keine bekenntnismehrheitliche Schülerschaft. Der Lehrer werde also in einer Bekenntnisschule immer, wenn Schüler eines anderen Bekenntnisses seiner Klasse angehörten, den Art. 136 Abs. 1 BV zu beachten haben. Nicht anders könnte der Minder-

heitenlehrer verfahren. Er dürfte z. B. als Lehrer evangelischen Bekenntnisses an einer katholischen Bekenntnisschule in den weltanschaulich gebundenen Fächern nicht im Sinn seines Bekenntnisses unterrichten. Denn sonst würde er den Sinn der Bekenntnisschule umkehren und die Interessen der Schüler des Mehrheitsbekenntnisses verletzen. Das Institut des Minderheitenlehrers wäre also, gesetzt, es bestünde eine Konfliktsituation, für deren Lösung ein untaugliches Mittel. Es würde einen in der Verfassung nicht vorgesehenen Schultyp, den der bikonfessionellen Schule, schaffen. Die beanstandete Vorschrift entbehre auch der erforderlichen Bestimmtheit; sie lasse unbeantwortet, nach welchem Bekenntnis der Minderheitenlehrer zu erziehen und zu unterrichten habe.

b) Gegen den Art. 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG wird vorgetragen: Er sei verfassungswidrig, weil bei der Abstimmung über den Antrag auf Errichtung einer christlichen Gemeinschaftsschule die Mehrheit der Erziehungsberechtigten und nicht die Mehrheit der Abstimmenden ausschlaggebend sei. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 18. 11. 1949 (GVBl. 1950 S. 1/15) festgestellt, daß beim Volksentscheid eine Mindestbeteiligungsziffer nur nach einer ausdrücklichen Verfassungsvorschrift zulässig wäre; da eine solche fehle, entscheide nach dem Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BV die Mehrheit der Abstimmenden. Dieser sei eine verbindliche Rechtsnorm. Was für den Volksentscheid rechtens sei, gelte nach der Auffassung der Antragstellerin entsprechend für die Abstimmung über den Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule. Zudem stehe nach dem Art. 135 Abs. 1 Satz 2 BV die Wahl der Schulart den Erziehungsberechtigten frei. Daher dürften nicht für eine Schulart Erschwerungen festgelegt werden, die deren Anhänger benachteiligten und mit dem Gleichheitssatz sowie dem natürlichen Elternrecht unvereinbar seien.

2. Die Landtagsfraktion der CSU beantragt als Landtagsmehrheit, festzustellen, daß die Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG nicht gegen die Bayer. Verfassung verstoßen. Sie führt aus:

a) Selbst wenn man davon ausgehe, daß der Art. 135 Abs. 2 BV seinem Wortlaut nach nur solche Lehrer für die Bekenntnisschule zulasse, die dem betreffenden Bekenntnis angehörten, könne diese Bestimmung doch nicht isoliert betrachtet werden. Der Art. 136 Abs. 2 Satz 1 BV gewährleiste den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an allen Volksschulen. Bei der Organisation, insbesondere bei der Gliederung der Volksschule, müsse sich das Ermessen des Gesetzgebers im Rahmen des Art. 128 Abs. 1 BV halten, der jedem Bewohner Bayerns das Recht auf eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung gewähre. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, von der ungegliederten und wenig gegliederten zu der besser gegliederten und möglichst voll ausgebauten Volksschule zu gelangen. Diese sei nach dem Stand der pädagogischen Erkenntnisse der ungegliederten oder wenig gegliederten Schule eindeutig überlegen. Der Art. 128 Abs. 1 BV fordere somit den Übergang zur voll ausgebauten Schule. Bei der in Bayern bestehenden konfessionellen Gemengelage führe die Errichtung besser gegliederter, grundsätzlich voll ausgebauter Schulen notwendig zu einem Konflikt zwischen dem Art. 128 Abs. 1 BV, der Gewährleistung des Religionsunterrichts (Art. 136 Abs. 2 BV) und der ausschließlichen Verwendung konfessionsangehöriger Lehrer an Bekenntnisschulen (Art. 135 Abs. 2 BV). Da die Bayer. Verfassung in Art. 135 Abs. 1 die Bekenntnisschule als Regelschule etabliere, entstünden durch die — dem Art. 128 Abs. 1 BV entsprechende — Bildung größerer Einheiten unvermeidlich größere konfessionelle Minderheiten an Bekenntnisschulen, die bei ausschließlicher Verwendung von Lehrern der Bekenntnismehrheit (Art. 135

Abs. 2 BV) im Widerspruch zu Art. 136 Abs. 2 BV des Religionsunterrichts entraten müßten, wenn ein Pfarrer ihrer Konfession dafür nicht zur Verfügung stehe. Das werde bei dem derzeit herrschenden Mangel an Geistlichen in Diasporagebieten verhältnismäßig oft der Fall sein. Angesichts der Tatsache, daß nicht alle genannten Verfassungsnormen voll verwirklicht werden könnten, sondern eine oder mehrere unter ihnen notleiden müßten, sei es Aufgabe des Gesetzgebers, einen Kompromiß zu finden, der eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung der einzelnen in Konflikt befindlichen Vorschriften bringe. Das sei durch die Einführung des Lehrers für die konfessionelle Minderheit (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG) geschehen. Tatsächlich sei der Art. 135 Abs. 2 BV nie voll verwirklicht worden, und zwar aus ähnlichen Gründen, wie sie nunmehr zur Regelung des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG geführt hätten. Stets habe es an einer beachtlichen Anzahl bayerischer Bekenntnisschulen Lehrer der Konfessionsminderheit gegeben.

b) Der Art. 2 Abs. 2 BV gelte nicht auch für alle anderen im Rang unter dem Volksentscheid liegenden Abstimmungen über öffentliche Fragen (vgl. VerfGH 2, 181/218). Da die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Schulfragen häufig nur gering sei, sei es sachlich geboten, eine Mindestbeteiligung von 50% der Erziehungsberechtigten als Voraussetzung für eine gültige Abstimmung vorzusehen. Andernfalls könnten völlig irrelevante Bruchteile Entscheidungen herbeiführen. Andererseits könne nach dem Art. 10 Abs. 3 VoSchG bereits ein Prozentsatz von 33⅓% der gesamten Erziehungsberechtigten die Umwandlung der Schulform von der Bekenntnisschule in die Gemeinschaftsschule oder umgekehrt beschließen. Die Voraussetzung einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden solle verhindern, daß knappe Mehrheiten die Schulform von Jahr zu Jahr erneut in Frage stellten.

IV.

Dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Senat hält es für zweifelhaft, ob über den Antrag noch entschieden werden könne, nachdem die Legislaturperiode des Landtags, in dem die Meinungsverschiedenheiten aufgetreten seien, abgelaufen sei. Wenn der Antrag für zulässig erachtet werde, so erweise er sich als unbegründet.

a) Bei konsequenter Auslegung des Art. 135 Abs. 2 BV wäre es nahegelegen, den im Satz 1 des Art. 8 Abs. 4 VoSchG zugelassenen Minderheitenlehrer im vollen Umfang abzulehnen, da er eben nicht dem Bekenntnis angehöre, in dem die Schüler der betreffenden Bekenntnisschule unterrichtet und erzogen werden sollten. Die Antragstellerin habe jedoch mit Recht von einer solchen Ausdehnung ihres Antrags abgesehen, wenn sie auch dessen Beschränkung auf den Satz 2 des Art. 8 Abs. 4 nicht näher begründet habe. Auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 brauche demnach nicht eingegangen zu werden. Die Antragstellerin sei aber offenbar der Meinung, ein Minderheitenlehrer sei nach dem Art. 135 Abs. 2 BV nur dann zulässig, wenn sich seine Tätigkeit auf den Religionsunterricht beschränke. Dazu sei zu bemerken: Der Verfassungsgeber habe bei der Schaffung des Art. 135 BV nur reine Bekenntnisschulen — bei denen die konfessionelle Homogenität der Schüler gewahrt sei — im Auge gehabt. Die Entwicklung sei aber anders verlaufen, als er es sich vorgestellt habe. Die Annahme, daß die Bekenntnisschulen ausschließlich Schüler eines Bekenntnisses umfassen würden, habe sich nicht erfüllt. Die starke bekenntnismäßige Mischung der Bevölkerung habe vielmehr dazu geführt, daß konfessionell völlig einheitliche Gemeinden kaum mehr vorhanden seien. Die zwingende

Folge dieser Tatsache sei, daß die überwiegende Zahl der Bekenntnisschulen auch von Schülern der Bekenntnisminderheit besucht würde. So seien am 1. 10. 1964 2176 bekenntnishomogenen Schulen beider Konfessionen 4428 Bekenntnisschulen mit Bekenntnisminderheiten gegenübergestanden. Es frage sich nun, wie sich dieser tatsächliche Zustand mit dem Art. 135 Abs. 2 BV in Einklang bringen lasse. Eine Lösung könne aus Gründen der Glaubens- und Gewissensfreiheit unmöglich darin gefunden werden, daß auch die Schüler der konfessionellen Minderheit außerhalb des Religionsunterrichts nach den Grundsätzen des Bekenntnisses der Mehrheit unterrichtet und erzogen würden. Aus praktischen Gründen müsse davon abgesehen werden, die Minderheitenschüler restlos aus den Bekenntnisschulen zu entfernen und sie entweder nahe gelegenen Zwergschulen oder entfernten Verbandsschulen mit mindestens vier Klassen ihres Bekenntnisses zuzuweisen. Denn im ersten Fall wäre, wie nunmehr allgemein anerkannt sei, die nach Art. 128 Abs. 1 BV allen Bewohnern Bayerns zustehende bestmögliche Ausbildung nicht gewährleistet; im zweiten Fall wäre der Besuch dieser Schule für die Schüler mit unzumutbaren Erschwerungen und Gefährdungen verbunden. In Bekenntnisschulen mit Bekenntnisminderheiten könne daher die auf dem Art. 135 Abs. 2 BV beruhende Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 VoSchG, daß in den Bekenntnisschulen die Schüler eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses von hierzu geeigneten und bereiten Lehrern unterrichtet und erzogen würden, nicht im vollen Sinn vollzogen werden; denn auch von der Lehrerseite her sei ohne weiteres klar, daß derselbe Lehrer nicht gleichzeitig in beiden Bekenntnissen unterrichten und erziehen könne, was bei konfessionell gemischten Klassen auch technisch unmöglich wäre. Über diese Schwierigkeit helfe auch der Art. 8 Abs. 3 VoSchG nicht hinweg, nach dem der Rechtscharakter einer Bekenntnisschule nicht durch den Besuch von Schülern eines anderen Bekenntnisses oder bekenntnislosen Schülern beeinträchtigt werde; denn der Sinn dieser Bestimmung könne unmöglich der sein, daß in solchen Fällen das Bekenntnis der Minderheit und damit die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht berücksichtigt zu werden bräuchten. Damit stehe aber zugleich fest, daß auch die Bestimmung des Art. 135 Abs. 2 BV selbst nicht in allen Bekenntnisschulen durchgeführt werden könne. Ihr stehe eben für die gemischten Bekenntnisschulen sowohl auf seiten der Schüler wie auf seiten der Lehrer das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach dem Art. 4 Abs. 1 GG und dem Art. 107 Abs. 1 BV entgegen. In einem Konflikt mehrerer Verfassungsbestimmungen gebühre aber der ranghöheren der Vorzug. Es sei nicht zweifelhaft, daß das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Vorrang vor der Forderung habe, daß an Bekenntnisschulen nur solche Lehrer verwendet werden dürften, die geeignet und bereit seien, die Schüler nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Daher könne dem Art. 135 Abs. 2 BV keine unbeschränkte Geltung mehr zuerkannt werden. Das lege den Gedanken nahe, daß alle Bekenntnisschulen, die auch von einer Minderheit eines anderen Bekenntnisses besucht würden, ohne weiteres zu Gemeinschaftsschulen würden. Einer solchen Forderung stehe jedoch der Art. 135 Abs. 1 Satz 3 BV entgegen, wonach Gemeinschaftsschulen nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten seien. Es müsse deshalb nach einer anderen Lösung gesucht werden, die einerseits den Charakter einer Bekenntnisschule im wesentlichen unberührt, andererseits die sie besuchende Bekenntnisminderheit nicht völlig schutzlos lasse. Diese Lösung erblicke der Art. 8 Abs. 4 VoSchG in der Verwendung eines Minderheitenlehrers, der zwar in erster Linie Religionsunterricht geben solle, aber auch in den anderen Fächern Unterricht erteile und vollberechtigtes Mit-

glied der Lehrerkonferenz sei. Es müsse zugegeben werden, daß die Lösung nicht voll befriedige, weder hinsichtlich der Wahrung des Charakters der Bekenntnisschule noch hinsichtlich des Minderheitenschutzes. Denn der Minderheitenlehrer, der in seiner Klasse auch Schüler des Mehrheitsbekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen habe, würde gegen das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoßen, wenn er auch diese Schüler nach den Grundsätzen seines Bekenntnisses unterrichtete und erzohe, und umgekehrt würde die Minderheit in dem angeführten Grundrecht verletzt sein, wenn sie in anderen Fächern von einem Lehrer des Mehrheitsbekenntnisses in diesem Bekenntnis unterrichtet und erzogen würde. Der Konflikt beschränke sich allerdings auf die Fächer, die einer religiösen oder weltanschaulichen Behandlung zugänglich seien, insbesondere auf Deutsch und Geschichte, während er bei rein technischen Fächern wie Turnen, Zeichnen und Handarbeiten keine Rolle spiele. Aber für die erstgenannten Fächer müsse eine Lösung gefunden werden, die noch in Einklang mit der Verfassung zu bringen sei. Dafür biete sich der Art. 136 Abs. 1 BV an, der in den Art. 4 VoSchG übernommen worden sei. Auch der Art. 131 Abs. 2 BV könne herangezogen werden. Der Minderheitenlehrer sei daher durch die Verfassung gedeckt, wenn er im Unterricht außerhalb des Religionsunterrichts Schüler des Mehrheitsbekenntnisses in einer Weise unterrichte und erziehe, die eine Betonung seines eigenen Bekenntnisses unterlasse. Entsprechendes gelte für den Lehrer des Mehrheitsbekenntnisses beim Unterricht von Schülern der Bekenntnisminderheit. Diese Einschränkung des Prinzips der Bekenntnisschule könne um so weniger als ein Verstoß gegen den Art. 135 Abs. 2 BV betrachtet werden, als sich die Gestaltung des Unterrichts dem Unterricht in der Gemeinschaftsschule nähere, die in dem Art. 135 Abs. 1 BV gleichrangig mit der Bekenntnisschule als Schulart zugelassen und nur hinsichtlich ihrer Errichtung besonderen Voraussetzungen unterworfen sei. Der Bayer. Senat vermöge daher keinen Verstoß gegen die Verfassung darin zu erblicken, daß der Minderheitenlehrer in Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG zum Unterricht in allen Fächern zugelassen werde.

b) Zu dem Art. 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG sei zu bemerken: An sich sollte zwar bei allen Volksabstimmungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden. Dieser Grundsatz könne aber nicht allgemein verfassungsrechtliche Geltung beanspruchen. Der Art. 2 BV lasse sich nicht auf Abstimmungen jeder Art anwenden, insbesondere nicht auf Abstimmungen über die Errichtung einer Gemeinschaftsschule. Auch der Art. 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG sei daher nicht verfassungswidrig.

2. Auch die Staatsregierung vertritt die Auffassung, daß die von der Landtagsfraktion der SPD beanstandeten Vorschriften des Volksschulgesetzes mit der Bayer. Verfassung vereinbar seien.

a) Um ihre Meinung über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG zu begründen, bezieht sich die Staatsregierung auf ein Rechtsgutachten des Professors an der Juristischen Fakultät der Universität München Dr. Lerche. Sie weist ferner auf ein von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche erholtes Gutachten des Professors derselben Fakultät Dr. Grundmann hin, das im Ergebnis die Rechtsauffassung der Staatsregierung bestätige.

b) Zu Art. 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG wird ausgeführt: Bei dem in dieser Vorschrift vorgesehenen Abstimmungsverfahren handle es sich nicht um die Ausübung der Staatsgewalt des Volks im Sinne des Art. 2 BV, sondern um die Ausübung des Elternrechts. Die erforderlichen Bestimmungen über die Ausübung dieses Rechts bei der Umwandlung von Schulen zu treffen, sei Sache des Gesetzgebers (vgl. Art. 135 Abs. 1 Satz 2, 3 BV). Die in Art. 10 Abs. 3, 5

vorgesehene Regelung sei sachlich begründet. Sie solle Entscheidungen durch Zufallsmehrheiten und damit allzu häufigen Wechsel der Schulart verhindern. Sie diene der dringend erforderlichen Kontinuität der Volksschule. Im Ergebnis lasse sie die Entscheidung eines Drittels der Erziehungsberechtigten genügen. Eine Herabsetzung dieser Zahl erscheine im Interesse des Schutzes der Volksschule vor zu häufigem Wechsel nicht vertretbar. Die angegriffene Regelung richte sich nicht gegen eine bestimmte Schulart. Sie gelte vielmehr gleichermaßen für die Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine christliche Gemeinschaftsschule und umgekehrt. Zum Vergleich werde auf die entsprechende Regelung in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wo die Schulart nur auf Grund der Entscheidung von zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten geändert werden könne (vgl. § 27 des 1. Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952).

V.

1. Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 75 Abs. 3 BV, Art. 2 Nr. 8 und Art. 42 VfGH berufen, darüber zu entscheiden, ob die Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG ihrem Inhalt nach verfassungswidrig und nichtig sind. Die prozessuale Voraussetzung, daß Meinungsverschiedenheiten hierüber bereits im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens erkennbar geworden sein müssen (VerfGH 2, 181; 3, 115/118; 9, 86/91; 11, 1/6; 19, 64/68 — GVBl. 1966 S. 258/261 —), ist erfüllt (s. Verh. des Bayer. Landtags — 5. Legislaturperiode — Stenogr. Ber. S. 4007, 4056, 4058 f., 4064 f., 4209).

2. Der Zulässigkeit des Antrags steht es nicht entgegen, daß die 5. Legislaturperiode des Landtags, in der die Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, bereits abgelaufen ist. Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung des Streits — in dem es nunmehr um die Verfassungsmäßigkeit bereits erlassener und verkündeter gesetzlicher Vorschriften geht — rechtzeitig, nämlich während der 5. Legislaturperiode, angerufen worden. Seine Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn die Legislaturperiode beendet ist, bevor er seine Entscheidung getroffen hat. Das Verfahren des Art. 75 Abs. 3 BV hat nach dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens Ähnlichkeit mit dem Popularklageverfahren des Art. 98 Satz 4 BV (VerfGH 19, 63). Es liegt im öffentlichen Interesse, daß es durch eine verfassungsgerichtliche Sachentscheidung abgeschlossen wird (ebenso im Ergebnis: VerfGH 4, 251/268).

3. Der Antrag der SPD-Fraktion — der für die Abgrenzung des Streitgegenstandes maßgebend ist (VerfGH 4, 251/268) — richtet sich, soweit die Organisation der Bekenntnisschule (Art. 8 VoSchG) angegriffen wird, nur gegen den Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG, der den Aufgabenkreis des sog. Minderheitenlehrers umreißt. Die Institution des Minderheitenlehrers bewirkt, wie unter VI 1 näher dargelegt werden wird, eine Annäherung der Bekenntnisschule an die christliche Gemeinschaftsschule. Würde diese Regelung beseitigt, so hätte das zur Folge, daß insoweit wieder die (stärker an das Konfessionsprinzip gebundene) Bekenntnisschule alter Art bestünde — ein Ergebnis, das der schulpolitischen Konzeption der SPD-Landtagsfraktion, welche die Gemeinschaftsschule als Regelschule anstrebt, widerspräche. Gleichwohl entbehrt der Antrag der SPD-Fraktion nicht des erforderlichen Rechtsschutzinteresses. Die Antragstellerin will offensichtlich, gleichviel, welche unmittelbaren Wirkungen ein Erfolg ihres Antrags haben könnte, der Bekenntnisschule auch in ihrer modernisierten Form entgegenzutreten, und zwar deswegen, weil sie die beanstandete Vorschrift für verfassungswidrig erachtet.

VI.

1. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG ergibt:

a) Die Bekenntnisschule soll nach der Vorstellung des Verfassungsgebers (s. Art. 135 Abs. 2) — wie der Verfassungsgerichtshof nach einer eingehenden Untersuchung ihrer geschichtlichen Entwicklung in der Entscheidung VerfGH 12 152/157 f. dargelegt hat — „hinsichtlich der Lehrer und der Schüler“ das Gepräge eines bestimmten Bekenntnisses tragen; nach dessen Grundsätzen sollen die Schüler unterrichtet und erzogen werden.

Die Schüler sollen hienach „soweit möglich . . . demselben Bekenntnis angehören“ (VerfGH 12, 152/161). Schon in der angeführten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wird hervorgehoben, daß sich diese Regel praktisch nicht ohne Ausnahmen durchführen läßt (VerfGH 12, 152/162). Das wird nunmehr in den — von der Antragstellerin nicht angegriffenen — Absätzen 3 und 4 Satz 1 des Art. 8 VoSchG ausdrücklich anerkannt.

Über die Lehrer an Bekenntnisschulen bestimmt der Art. 135 Abs. 2 BV, daß sie geeignet und bereit sein müssen, die Schüler nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen; „nur solche Lehrer . . . werden an Bekenntnisschulen verwendet“. Diesen Grundsatz wiederholt er — gleichfalls nicht beanstandete — Art. 8 Abs. 2 VoSchG, in dem allerdings das Wörtchen „nur“ fehlt. Nach dem Art. 8 Abs. 4 Satz 1 VoSchG ist für die Bekenntnisminderheit „zur Sicherung des Religionsunterrichts“ für die ihr angehörenden Schüler ein hierfür geeigneter und bereiter Lehrer zu bestellen. Der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG — der allein Gegenstand des Verfahrens ist — sieht vor, daß dieser Lehrer außerdem auch Unterricht in den anderen Fächern erteilt und vollberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz ist.

b) Mit dem Wortlaut des Art. 135 Abs. 2 BV stimmt diese Vorschrift des Volksschulgesetzes nicht überein. Es ist zu untersuchen, ob der Art. 135 Abs. 2 BV abweichend von seinem Wortlaut ausgelegt werden muß und ob der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG sodann als verfassungsmäßig zu werten ist.

An dem Wortlaut einer Norm braucht deren Auslegung nicht unbedingt zu naften (BVerfGE 8, 208/221). Die Auslegung nach dem Wortlaut — die grammatische Auslegung — ist nur eine von mehreren sich gegenseitig ergänzenden Methoden. Daneben treten besonders die Auslegung der Norm aus ihrem Zusammenhang — die systematische Auslegung — und die Auslegung aus ihrem Zweck — die teleologische Auslegung — (BVerfGE 11, 126/130; vgl. auch Bogs, Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen — 1966 — S. 24). Die Auslegung der Norm muß auch „auf die realen Gegebenheiten Bedacht nehmen, aus denen sie erwachsen und auf die sie bezogen ist“; sie darf „an den konkreten Lebensverhältnissen nicht vorübergehen“ (VerfGH 15, 49/54, 55 unter Hinweis auf Wintrich in der Festschrift für Laforet — 1952 — S. 248 und Hesse, Die normative Kraft der Verfassung — 1959 — S. 15; s. ferner VerfGH 13, 141/144 f.). So kann sich — wengleich nur in seltenen Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen — die Notwendigkeit ergeben, auch eine Verfassungsnorm abweichend von ihrem Wortlaut auszulegen. Bereits in der Entscheidung VerfGH 2, 181/215 hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß es nicht als der Zweck einer Verfassungsvorschrift zu erachten sei, „angesichts der Erschwerung der Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 2 BV) der Anpassung der Staatsverwaltung an die wechselnden Verhältnisse, überhaupt der organisatorischen Tätigkeit des Staates dauernd engste Fesseln anzulegen“; es sei „allgemein anerkanntes Rechts, daß auch die grundsätzlichen Bestimmungen einer Verfassung nicht mit den sonstigen, das Staatsleben

beherrschenden Grundsätzen in Widerstreit geraten dürfen, d. h. eine Auslegung leiden müssen, die ihre Vereinbarkeit mit den sonstigen Staatsgrundsätzen ermöglicht“ (vgl. BVerfGE 1, 14/32 f.; 19, 206/220). Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß BVerfGE 6, 222/240 dargelegt, daß es „zur Fortbildung des Verfassungsrechts in erster Linie . . . berufen ist“ (s. hiezu Leibholz in G. Müller u. a., Das Bundesverfassungsgericht — 1963 — S. 62, 70; Krüger in der Festschrift für Smend — 1962 — S. 151/156, 169; H. Jellinek in den Loccumer Protokollen 5/1966 — Erfülltes und unerfülltes Grundgesetz — S. 23, 40; Ermacora, Verfassungsrecht durch Richterspruch — 1960 — S. 23 f.; vgl. auch Siebert, Die Methode der Gesetzesauslegung — 1958 — S. 14 f.). Im Bereich des bayerischen Verfassungsrechts obliegt die gleiche — über die Normenauslegung im engeren Sinn hinausgehende — Aufgabe dem Bayer. Verfassungsgerichtshof. Er darf und muß berücksichtigen, daß „auch das geschriebene Verfassungsrecht dem Verfassungswandel unterworfen ist“ (Leibholz a. a. O. S. 62; Ossenbühl, DÖV 1965, 649 f.; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland — 1967 — S. 16). Ein Wandel der als maßgeblich erachteten „Rechtsprinzipien und Bewertungsgrundsätze“ kann dabei ebenso bedeutsam sein wie der Wandel der „Normsituation“, d. h. ein Wandel der tatsächlichen Verhältnisse, auf die hin die Norm geschaffen worden ist (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft — 1960 — S. 262 f.; ders., Kennzeichen glücklicher richterlicher Rechtsfortbildungen — 1965 — S. 1 f.). Dies darf nicht dahin mißverstanden werden, daß Vorschriften der Verfassung, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung normieren, niemals restriktiv aufgefaßt werden könnten. Sie dürfen, da die Verfassung insoweit keine Wertneutralität, keinen politischen Relativismus kennt, nicht angetastet werden (VerfGH 17, 94/97; 18, 59/70), und zwar nicht einmal durch Anträge auf Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV), geschweige denn im Wege der Verfassungsauslegung.

Dem Art. 135 Abs. 2 BV kommt im Wertsystem der Verfassung nur eine geringere Bedeutung zu. Auf ihn sind die dargelegten Auslegungsgrundsätze ohne Einschränkung anzuwenden.

c) Prüft man die angefochtene Regelung am Maßstab des Art. 135 Abs. 2 BV, so ergeben sich Widersprüche zwischen ihm und anderen Verfassungsvorschriften, die dazu zwingen, von seinem Wortlaut abzuweichen.

Wie bereits ausgeführt, hat es sich sehr bald als praktisch unmöglich erwiesen, den Grundsatz durchzuführen, daß Bekenntnisschulen nur von Schülern des betreffenden Bekenntnisses besucht werden dürfen. Die Bewohner Bayerns sind ihrem Bekenntnis nach so gemischt, daß konfessionell einheitliche Gemeinden sehr selten geworden sind. Das hat zur Folge, daß die überwiegende Zahl der Bekenntnisschulen auch von Schülern der Bekenntnisminderheit besucht wird. Nach den Feststellungen des Bayer. Senats (Anlage 176) standen am 1. 10. 1964 „2176 bekenntnishomogenen Schulen beider Konfessionen 4428 Bekenntnisschulen mit Bekenntnisminderheiten gegenüber“. Dieser Zustand muß, wie der Bayer. Senat zutreffend darlegt, hingenommen werden. Es geht nicht an, den der konfessionellen Minderheit angehörenden Schülern — gegliederte — Bekenntnisschulen der Bekenntnismehrheit zu verschließen und sie auf — ungegliederte oder weniger gegliederte — Zwergschulen zu verweisen. Noch bei der Beratung des — nunmehr aufgehobenen (s. Art. 74 Abs. 4 Nr. 1 VoSchG) — Gesetzes über die Organisation der Volksschulen vom 8. 8. 1950 (BayBS II S. 591) war die Meinung vertreten worden, an ungeteilten Schulen sei die Gemeinschaft des Lehrers und der Schüler in pädagogisch nutzbringender Weise gewahrt und es werde dort „außerordentlich Ersprießliches geleistet“ (Verh. des Bayer. Landtags — 1. Legislaturperiode —

Stenogr. Ber. Bd. VI S. 582 f., 593; vgl. auch noch die einschlägigen Bemerkungen in den Gründen der Entscheidung VerFGH 12, 152/160, 161). Aber schon damals wurde bemerkt, daß die ungeteilte Schule zwar dem unbegabten Schüler zum Vorteil gereichen möge, daß sie sich aber für den begabten Schüler, besonders bei verhältnismäßig hoher Schülerzahl, ungünstig auswirke (a. a. O. S. 160). Mittlerweile hat sich dank den Erkenntnissen der pädagogischen Wissenschaft allgemein die Überzeugung durchgesetzt, daß gegliederte Schulen den ungliederten überlegen sind (vgl. Grundmann, BayVBl. 1966, 37). Demgemäß dürfen auch den Schülern der Bekenntnisminderheit die Vorteile der gegliederten Schulen nicht mehr vorenthalten werden. Dies wäre mit dem Art. 128 Abs. 1 BV nicht zu vereinbaren, der den Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen für eine möglichst gute Ausbildung zu schaffen (vgl. VerFGH 17, 30/39). Da es auch nicht zugänglich ist, die Schüler auf örtlich entfernte — gegliederte — Schulen ihres Bekenntnisses zu verweisen, deren Besuch mit Erschwerungen und Gefährdungen verbunden wäre, kann ihnen die Aufnahme in eine Bekenntnisschule des anderen Bekenntnisses nicht verweigert werden (ebenso Grundmann, BayVBl. 1966, 37/40 f., der in diesem Zusammenhang auch auf den Art. 3 Abs. 3 GG hinweist; s. ferner Peters in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. IV/1 — 1960 — S. 369/409 Fußnote 301 sowie Heckel-Seipp, Schulrechtskunde — 3. Aufl. 1965 — S. 49, die bemerken, daß die Aufnahme von Schülern anderer Bekenntnisse den Charakter der Bekenntnisschule nicht ändere; vgl. auch BVerfGE 6, 309/339).

Fordert demnach der Art. 128 Abs. 1 BV, die Aufnahme von Schülern der Bekenntnisminderheit in Schulen der Bekenntnismehrheit zuzulassen, so kann das nicht besagen, daß sie dort nach den Grundsätzen des Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen wären, das diesen Schulen das Gepräge gibt. Denn darin läge ein klarer Verstoß gegen den Art. 107 Abs. 1 BV, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgt und der zu den elementaren Grundsätzen der Verfassung zählt (vgl. VerFGH 17, 94/100; Peters a. a. O. S. 374 f.; Hamel in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. IV/1 — 1960 — S. 37/90). Auch das natürliche Erziehungsrecht der Eltern, das der Art. 126 Abs. 1 BV schützt, wäre verletzt. Nach diesem Recht muß den Eltern die Wahl der Schulart — Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule — freistehen (so auch Art. 135 Abs. 1 Satz 2 BV; vgl. Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 1948 — Erl. zu Art. 135 S. 215). Auf keinen Fall dürfen die Kinder entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen eines anderen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden.

Schon hieraus folgt, daß der Art. 135 Abs. 2 BV nicht streng nach seinem Wortlaut ausgelegt werden kann. Er gilt uneingeschränkt nur noch für bekenntniseinheitliche Schulen; er darf nicht dahin verstanden werden, daß in Schulklassen, die auch von Schülern der Bekenntnisminderheit besucht werden, Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen des Bekenntnisses der Mehrheit gestaltet werden.

Der übergeordnete Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gebietet es vielmehr, daß in Schulklassen, denen Schüler der Bekenntnisminderheit angehören, bei Erziehung und Unterricht (vom Religionsunterricht abgesehen) die Besonderheiten des Bekenntnisses der Mehrheit zurücktreten müssen. Die Schüler sind in solchen gemischten Klassen auf der Grundlage des den beiden Bekenntnissen Gemeinsamen zu unterrichten und zu erziehen. Gerade für Schulen dieser Art gilt das Gebot der Verfassung, daß „an allen Schulen beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten“ sind und daß zu den „obersten Bildungszielen ... die Achtung vor religiöser Überzeugung“, also die Toleranz, gehört (Art. 136

Abs. 1, 131 Abs. 2 BV; vgl. auch Hamel a. a. O. S. 90). Diese „begreift heute“ — wie Schmaus (in Rahner-Maier-Mann-Schmaus, Religionsfreiheit — 1966 — S. 92) zutreffend ausführt — über den bloßen Buchstabengehalt hinaus das positive Element des Respekts und der Anerkennung in sich und nicht nur, wie Obermayer (Gemeinschaftsschule — Auftrag des Grundgesetzes, 1967, S. 18) meint, den Schutz der religiösen Minderheiten vor einer Herabsetzung ihres Glaubens.

Des weiteren ist es aber zur Wahrung der Parität und zum Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Minderheit erforderlich, daß jedenfalls dann, wenn diese Minderheit nicht geringfügig ist, ein oder mehrere Lehrer ihres Bekenntnisses an der Schule tätig sind, und zwar nicht nur für den Religionsunterricht, sondern auch in den anderen Fächern und als vollberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz (vgl. die Ausführungen des Senators Dr. Meinzolt — Verhandlungen des Bayer. Senats, 10. Tagungsperiode — S. 333 f.; Grundmann, BayVBl. 1966, 42; Hamel a. a. O. S. 90). Das gilt um so mehr, als sich auch die Eltern der Schüler, die der Bekenntnisminderheit angehören, für die Bekenntnisschule entschieden haben können. Die Minderheitenlehrer haben das Gebot der Toleranz ebenso sorgsam zu befolgen wie die Lehrer, die dem Bekenntnis der Mehrheit angehören. Andererseits ergibt sich aus dem Art. 107 Abs. 1 und dem Art. 136 Abs. 1 BV, daß die Minderheitenlehrer — die ihr Amt freiwillig führen (Art. 136 Abs. 3 BV) — nicht gezwungen werden können, im Geist des Mehrheitsbekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Für geringfügige Bekenntnisminderheiten Minderheitenlehrer zu bestellen, würde auf beträchtliche praktische Schwierigkeiten stoßen. Die Eltern müssen sich in solchen Fällen damit abfinden, daß ihre Kinder (vom Religionsunterricht wiederum abgesehen) nur von Lehrern des anderen Bekenntnisses — unter Beachtung des Toleranzgebots — unterrichtet und erzogen werden; wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung BVerfGE 6, 309/339 f. ausgeführt hat, ist es „nicht möglich, allen Eltern die ihren Wünschen entsprechende Schulart zur Verfügung zu stellen“ (vgl. auch Rust, BayVBl. 1967, 44/49).

Nach alledem gilt die Vorschrift des Art. 135 Abs. 2 BV, daß an Bekenntnisschulen nur Lehrer verwendet werden, die geeignet und bereit sind, die Schüler in bekenntniseinheitlichen Klassen nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen, lediglich für Schulen, die Schüler des anderen Bekenntnisses nicht oder nur in geringfügiger Zahl besuchen (ebenso zu dem — dem Art. 135 Abs. 2 BV entsprechenden — Art. 12 Abs. 4 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen: Geller-Kleinrahm-Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen — 2. Aufl. 1963 — Anm. 5 Abs. 2 zu Art. 12 S. 102; vgl. auch BVerwGE 17, 267/272 sowie Heckel-Seipp a. a. O. S. 49, nach denen sich am Charakter der Bekenntnisschule nichts ändert, wenn einzelne Lehrer anderer Bekenntnisse an ihnen unterrichten).

Dafür, daß der Art. 135 Abs. 2 BV auch noch in dieser Auslegung den Zwecken, denen er dienen soll, gerecht zu werden vermag, sprechen schließlich noch folgende Erwägungen: Die Vorschrift soll das Interesse der beiden christlichen Kirchen daran, daß die Jugend in den Volksschulen nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses unterrichtet und erzogen wird, und zugleich das Interesse der Eltern schützen, die ihre Kinder nach den Richtlinien ihrer Kirche unterrichten und erziehen lassen wollen. Diesem Interesse wird sehr hohe Bedeutung beigemessen (vgl. Messner, Das Naturrecht — 5. Aufl. 1966 — S. 869; Hamel a. a. O. S. 62, 88; Peters a. a. O. S. 409 f.; Geiger in Geiger-Arndt-Pöggeler, Schule und Staat — 1959 — S. 42; Frör, Pädagogische Provinz — 1961 — S. 588/599 f., 602; Preising, ebenda S. 605/607). Die beiden

Kirchen hätten daher mit Sicherheit — eignen Namens und für ihre Gläubigen — nachdrückliche Einwendungen erhoben, wenn sie der Auffassung wären, daß die Bekenntnisschule in Gefahr sei und daß der Staat ihr den in der Verfassung garantierten Schutz verweigere (s. auch Art. 5 § 1 des Konkordats vom 29. 3. 1924 und Art. 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. 11. 1924 — BayBS II S. 639 ff.). Die von der Bayer. Staatsregierung vorgelegten Erklärungen der Vertretungen der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche lassen aber erkennen — und schon damit scheiden etwaige Bedenken aus Art. 182 BV aus —, daß sie gegen die oben dargelegte Auslegung des Art. 135 Abs. 2 BV keine Einwendungen erheben. Von den beiden Kirchen wird die Einrichtung des Minderheitenlehrers „in Anbetracht der Entwicklung der Landschulreform“ (s. Schreiben der Apostolischen Nuntiatur für Deutschland vom 24. 6. 1966 Nr. 12.349/XIII C) und „im Hinblick auf den Minderheitenschutz“ (Beschuß des Landessynodalausschusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 24. 10. 1966 Nr. 35/0-4/0-12) gebilligt. Auch sie konnten sich offenbar den Argumenten nicht verschließen, die eine Modernisierung der Bekenntnisschule verlangen.

d) Das neue Volksschulgesetz trägt in seinem Art. 8 Abs. 4 Satz 2 diesen Forderungen Rechnung. Die angefochtene Vorschrift schränkt, wie dargelegt, das ehemals geltende reine Konfessionsprinzip für die Bekenntnisschule ein. Diese wird so der christlichen Gemeinschaftsschule angenähert, ohne daß sie dadurch ihren Charakter verlöre, der durch das Bekenntnis der Mehrheit der Schüler und der Lehrer sowie durch den Erziehung und Unterricht erfüllenden christlichen Geist in besonderem Maße geprägt wird. Die Abweichung von dem Konfessionsprinzip der Bekenntnisschule alter Art steht zwar, wie schon oben bemerkt, mit dem Wortlaut des Art. 135 Abs. 2 BV nicht in Einklang. Sie entspricht aber seinem Inhalt, wie er sich aus der Auslegung ergibt, die nach den vorstehenden Ausführungen geboten erscheint.

Der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 VoSchG entbehrt — entgegen der Meinung der Antragstellerin — auch nicht der für eine Rechtsnorm erforderlichen Bestimmtheit (vgl. die Ausführungen unter c über die Bedeutung der Institution des Minderheitenlehrers, über seine Aufgaben und über seine Pflicht, das Toleranzgebot zu wahren). Daß etwaige Unklarheiten und Zweifel, die sich im Weg der Auslegung beheben lassen, der Rechtsgültigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht entgegenstehen, hat der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung VerfGH 18, 43/49 eingehend dargelegt.

2. Auch der Art. 10 Abs. 3 Satz 1 VoSchG verstößt nicht gegen die Bayer. Verfassung.

Die Meinung der Antragstellerin, er stehe zu dem Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BV in Widerspruch, trifft nicht zu. Der Art. 2 findet sich im 1. Abschnitt („Die Grundlagen des Bayerischen Staates“) des Ersten Hauptteils der Verfassung („Aufbau und Aufgaben des Staates“). Nach seinem Absatz 1 ist Bayern ein Volksstaat; Träger der Staatsgewalt ist das Volk. Der Absatz 2 lautet: „Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund. Mehrheit entscheidet“. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß die von der Antragstellerin als verletzt bezeichnete Norm nur die Abstimmungen erfaßt, durch die das Volk als Staatsorgan entscheidet. Auf Abstimmungen von Erziehungsberechtigten über die Schulart ist sie

nicht anzuwenden (vgl. VerfGH 12, 37/43; 13, 153/165, 169; 16, 32/37).

Auch der Art. 135 Abs. 1 Satz 2 BV, der den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart freistellt und dadurch auch dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern (Art. 126 Abs. 1 BV) gerecht wird (VerfGH 7, 9/14; Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 215), ist nicht verletzt. Die Möglichkeit, sich für die eine oder die andere Schulart zu entscheiden, wird ihnen durch die angegriffene Bestimmung weder genommen noch übermäßig eingeschränkt. Gewiß ist die Errichtung einer christlichen Gemeinschaftsschule dadurch erschwert, daß sich — abgesehen von dem Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Erziehungsberechtigten — an der Abstimmung mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten beteiligen muß. Die gleichen Voraussetzungen müssen nach Art. 10 Abs. 5 VoSchG auch für die Umwandlung einer solchen Schule in eine Bekenntnisschule erfüllt sein. Diese Erschwerungen erscheinen aber statthaft, da sonst geringfügige Minderheiten von Erziehungsberechtigten Entscheidungen herbeiführen und allzu knappe Mehrheiten die Schulform von Jahr zu Jahr immer wieder ändern könnten. Dadurch würde die Stabilität des Schulwesens gestört und könnte u. U. auch die — nach Art. 128 Abs. 1 BV gebotene — Gliederung der Volksschulen (Art. 11 VoSchG) beeinträchtigt werden.

Da sich für die angefochtene Regelung hienach sachlich einleuchtende Gründe anführen lassen, verstößt sie auch nicht gegen das Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV. Ebensowenig kann sie den Art. 107 Abs. 1 BV verletzen, weil auch die Bekenntnisschule, wie unter 1c dargelegt, jener Verfassungsnorm entspricht.

VII.

Nach alledem ist festzustellen, daß der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und der Art. 10 Abs. 3 VoSchG mit der Bayer. Verfassung vereinbar sind.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle	Hauth	Dr. Eyermann
gez. Dr. Meder	Schäfer	Dr. Grube
gez. Dr. Preisenhammer	Dr. Preißler	Streicher

Druckfehlerberichtigungen

Im Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) muß es in Art. 6 Abs. 2 statt „Art. 6 Abs. 1“ richtig heißen „Art. 5 Abs. 1“.

*

Im Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217) ist zu berichtigen:

1. In der Inhaltsübersicht muß es unter Abschnitt V Nr. 3 richtig heißen „Unterhaltsbeitrag“;
2. in Art. 36 Abs. 3 muß es statt „Absatz 2 Satz 3 und Abs. 4“ richtig heißen „Absatz 2 Satz 3 und 4“;
3. in der Anlage I muß es in Abschnitt I in der Spalte „zulässige Erhöhung“) v. H.“ für die Gemeinden mit 2001 bis zu 3000 Einwohnern statt „25“ richtig heißen „30“.

